



Stand der Technik: Klimaanlage in Motorfahrzeugen

Stand: 1. Juli 2019

Referenz/Aktenzeichen: S256-0002

Ausgangslage

Die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Klimaanlage, die in Motorfahrzeugen verwendet werden, mit in der Luft stabilen Kältemitteln sind gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe e Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten.

Eine Ausnahme zu diesem Verbot besteht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

Die Übergangsregelung gemäss Anhang 2.10 Ziffer 7 Absatz 4 ChemRRV regelt die Übergangsfristen für die Herstellung, Einfuhr, Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht (und somit die Ausnahmevoraussetzung nach Ziffer 2.2 Absatz 3 Buchstabe a Anhang 2.10 ChemRRV nicht mehr erfüllt ist):

- Herstellung und Einfuhr: 6 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht
- Bereitstellung für und Abgabe an Dritte: 12 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht

Dieses Dokument beschreibt den Stand der Technik, der die Grundlage für die obengenannten Ausnahme- und Übergangsregelungen bildet. Dieser Stand der Technik basiert auf dem zurzeit verfügbaren Wissen.

Weitere Hinweise zum Stand der Technik nehmen wir per e-mail auf chemicals@bafu.admin.ch entgegen.

Definition des Standes der Technik für Klimaanlage in Motorfahrzeugen

Anpassung 2017

Für Klimaanlage in folgenden Motorfahrzeugen bestehen Alternativen ohne in der Luft stabile Kältemittel^{1,2}:

- neue Kraftfahrzeuge der Klasse M1 (für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz)
- neue Kraftfahrzeuge der Klasse N1 (für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen und einer Bezugsmasse bis zu 1305 kg)

Für Klimaanlage in alle übrigen Motorfahrzeugen fehlen Alternativen ohne in der Luft stabile Kältemittel.

Zusammenfassung der Übergangsfristen für Klimaanlage in Motorfahrzeugen³

	1. Jan. 2017	1. Juli 2017	1. Jan. 2018
Klimaanlagen in Motorfahrzeugen gemäss <i>Anpassung 2017</i>			
- Herstellung, Einfuhr			
- Bereitstellung, Abgabe			
alle übrigen Klimaanlage in Motorfahrzeugen			
- Herstellung, Einfuhr			
- Bereitstellung, Abgabe			

zulässig
verboten

¹ d.h., die Ausnahmeregelung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV ist für diese Geräte nicht anwendbar

² In Einklang mit Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2006/40/EG

³ gemäss Ziffer 7 Absatz 4 Anhang 2.10 ChemRRV